

Geldanlagen der Kirchenstiftung

hinsichtlich der Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass die Anlage von Kirchenstiftungsgeldern nach Art. 11 KistiftO in der Verantwortung der Kirchenverwaltung vor Ort liegt.

Dabei ist nach Art. 11 Abs. 2 KistiftO zu beachten, dass das anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten bleibt.

Das angelegte Vermögen soll also zumindest vollständig wieder aus dem Anlageprodukt hervorgehen. Zudem sollten die Anlagesumme und Laufzeit bzw. Kündigungsfrist hinsichtlich unerwarteter Ausgaben berücksichtigt werden.

Dennoch ist nicht außer Acht zu lassen, dass im Mittelpunkt dieser Betrachtung die Sicherheit der Geldanlage zu stehen hat. Bei der Entscheidung für eine Bank bzw. einem entsprechenden Anlageprodukt hat deshalb der Punkt „Sicherheit“ Priorität. Es ist daher bei der Wahl des Anlageprodukts sicherzustellen, dass das eingesetzte Kapital mindestens zur Gänze am Ende der Laufzeit der Kirchenstiftung wieder zur Verfügung steht. Jegliche Art von Spekulation ist auszuschließen.

Angesichts dieser Thematik empfehlen wir den Kirchenverwaltungen unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften, vorhandene Rücklagen entweder in Festgelder oder in festverzinslichen inländischen Wertpapieren anzulegen. Hierbei ist die Fälligkeit der Geldanlagen auf den Finanzbedarf der Kirchenstiftungen abzustellen.

Im Zusammenhang mit der Auswahl des Kredit- bzw. Finanzinstitutes sind von der Bischöflichen Finanzkammer keine weiteren Vorgaben festgelegt.